



Sangerhausen, 02.11.2022

Beschlussvorlage

BV/483/2022

Erarbeiter: FD Finanzen	Erstellt am: 27.09.2022
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

2. Lesung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2023

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 100 bis 102 KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	05.10.2022
Ortschaftsrat Großleinungen	11.10.2022
Sanierungsausschuss	12.10.2022
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	13.10.2022
Schul- und Sozialausschuss	17.10.2022
Finanzausschuss	18.10.2022
Ortschaftsrat Riestedt	18.10.2022
Bauausschuss	19.10.2022
Ortschaftsrat Gonna	20.10.2022
Ortschaftsrat Grillenberg	20.10.2022
Ortschaftsrat Lengefeld	20.10.2022
Ortschaftsrat Oberröblingen	20.10.2022
Ortschaftsrat Rotha	20.10.2022
Ortschaftsrat Wettelrode	20.10.2022
Ortschaftsrat Morungen	21.10.2022
Ortschaftsrat Obersdorf	07.11.2022
Ortschaftsrat Breitenbach	08.11.2022
Ortschaftsrat Horla	08.11.2022
Ortschaftsrat Wippra	08.11.2022
Ortschaftsrat Wolfsberg	08.11.2022
Hauptausschuss	09.11.2022
Stadtrat	10.11.2022

Begründung:

Gemäß § 100 des KVG LSA ist die Stadt verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung sollte so rechtzeitig beschlossen werden, dass sie gemäß § 100 (4) KVG LSA mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft treten kann. Als Anlage wird dem Stadtrat die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2023 zu einer 2. Lesung und Beschlussfassung vorgelegt.

Unter Berücksichtigung der Monatsfrist, die der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung und Entscheidungsfindung zur Verfügung steht, könnte der Haushalt damit am 01.01.2023 in Kraft treten, vorausgesetzt der Haushalt wird am 10.11.2022 beschlossen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt. Damit wäre die volle Handlungsfähigkeit der Stadt, wie schon in den Jahren 2019 bis 2022, bereits zum 01.01. gegeben und keine vorläufige Haushaltsführung notwendig.

Zum einen wird damit den gesetzlichen Vorschriften entsprochen, zum anderen entfallen die Nachteile der vorläufigen Haushaltsführung, die nicht selten mit Mehraufwand verbunden sind.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist im Ergebnishaushalt einen/ein Überschuss in Höhe von 7.200 € aus und entspricht damit grundsätzlich § 98 (3) des KVG LSA.

Im Finanzplan für das Haushaltsjahr 2023 ergibt sich ein Defizit von 2.251.600 €. Dies entspricht nicht § 8 (3) der KomHVO LSA, wonach die Ein- und Auszahlungen so geplant werden sollen, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Ausführliche Erläuterungen zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sind dem Vorbericht zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die 16. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes verwiesen, welche ebenfalls in Form einer 2. Lesung und Beschlussfassung Gegenstand der Stadtratssitzung am 10.11.2022 ist.

Zusätzliche Erläuterungen werden in den Ausschüssen, Fraktionen und in der Stadtratssitzung gegeben.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	Nein	
---------------------------	------	--

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt nach öffentlicher Beratung die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wie folgt:

1. Haushaltssatzung der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. S. 100) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in der Sitzung am 10.11.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	54.811.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.804.600 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.104.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.841.200 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.047.800 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.699.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.500.000 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.363.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 40.665.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 17.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	433 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	400 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind erheblich, wenn sie im Einzelfall folgende Wertgrenzen übersteigen:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beschließt der Stadtrat nur, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro übersteigen.
- b) Der Hauptausschuss beschließt über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Wert von 10.000 Euro übersteigen bis zu einem Wert von 25.000 Euro.
- c) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 Euro wird auf den Oberbürgermeister übertragen.

Sangerhausen, den

(Unterschrift Oberbürgermeister)

(Siegel)

Bemerkung:

Anlage/n

HH 2023 Gesamt - öffentlicher Teil

HH 2023 Gesamt - nichtöffentlicher Teil - Wirtschaftspläne

HH 2023 Gesamt - nichtöffentlicher Teil - Jahresabschlüsse